

Nr: 31

Erlasdatum: 18. Februar 1975

Fundstelle: BWP 2/1975

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Richtlinien für Fortbildungsprüfungsordnungen gemäß [§§ 77, 81 und 95](#) in Verbindung mit [§ 41 BBiG](#) zur Durchführung von Meisterprüfungen

Der Bundesausschuß erläßt aufgrund der [§§ 77, 81 und 95](#) in Verbindung mit [§ 41 des Berufsbildungsgesetzes](#) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 236 des [Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch](#) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) folgende Richtlinien:

Für die Prüfungsordnungen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß [§§ 77, 81 und 95](#) in Verbindung mit [§ 41 BBiG](#) zu erlassen sind, gelten die Richtlinien für Fortbildungsprüfungsordnungen gemäß [§§ 46 und 41 BBiG/ §§ 42 und 38 HwO](#) des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. April 1973²⁾ entsprechend. Die Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen gemäß Anlage 1 der [Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. April 1973](#) gilt nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen.

Erläuterungen zur Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen

- a) Die Richtlinien für Fortbildungsprüfungsordnungen des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. April 1973 sowie die entsprechende Musterprüfungsordnung wurden zunächst nur für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach [§ 46 Abs. 1 BBiG/§ 42 HwO](#), nicht aber für die Durchführung von Meisterprüfungen nach [§§ 77, 81 und 95 BBiG](#) erarbeitet. Für diese Fortbildungsprüfungen müssen daher ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei geht der Bundesausschuß für Berufsbildung von dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Fortbildungsprüfungsordnungen im **gesamten** Fortbildungsbereich einschl. der Meisterprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz aus.

Der Bundesausschuß für Berufsbildung erklärt daher die Richtlinien für Fortbildungsprüfungsordnungen vom 18. April 1973 einschließlich der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für entsprechend anwendbar, soweit sich nicht Besonderheiten für die Durchführung von Meisterprüfungen aus den Vorschriften der [§§ 77, 81 und 95 BBiG](#) ergeben.

- b) Die Besonderheiten bei der Durchführung von Meisterprüfungen nach [§§ 77, 81 und 95 BBiG](#) gegenüber den Prüfungen nach [§ 46 Abs. 1 BBiG/§ 42 HwO](#) beziehen sich vor allem auf folgende Punkte:
- aa) Nach [§§ 77, 81 und 95 BBiG](#) werden die Prüfungsausschüsse nicht von den zuständigen Stellen, sondern von den nach Landesrecht zuständigen Behörden errichtet. Diese Behörden erlassen daher auch die Prüfungsordnungen.
 - bb) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Meisterprüfungen sind im Gesetz im einzelnen festgelegt.
 - cc) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist für die Durchführung der Meisterprüfungen im Gesetz gesondert geregelt.

Anlage zu den Richtlinien für Fortbildungsprüfungsordnungen Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen gemäß [§§ 77, 81, 95 BBiG](#)

Die nach Landesrecht zuständige Behörde erläßt gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. Februar 1975 aufgrund der [§§ 77, 81 und 95](#) in Verbindung mit [§ 41 Berufsbildungsgesetz \(BBiG\)](#) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) zuletzt geändert durch Artikel 236 des [Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch](#) vom 12. März 1974 (BGBl. I S. 469), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen:

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

§ 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme von Meisterprüfungen errichtet die nach Landesrecht zuständige Behörde Prüfungsausschüsse am Sitz der zuständigen Stelle für ihren Bezirk.

Bei Bedarf können gemeinsame Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule

angehören¹⁾). Mindestens zwei Drittel der **Gesamtzahl** der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Dauer von höchstens 3 Jahren berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle berufen²⁾.
- (5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die nach Landesrecht zuständige Behörde insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird.
- (9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und bei der Meisterprüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde während der Meisterprüfung der Prüfungsausschuß.
- (4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Durchführung der Meisterprüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine

objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Meisterprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Meisterprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der zuständigen Stelle vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die zuständige Stelle gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt und in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.
- (3) Wird die Meisterprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden einheitliche Prüfungstage angesetzt, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassung zur Meisterprüfung

- (1) Zur Ausbildungs-Meisterprüfung im grafischen Gewerbe ist zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem grafischen Gewerbe bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Gewerbe nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will.
- (2) Zur Meisterprüfung in der Landwirtschaft ist zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will.
- (3) Zur Meisterprüfung in der Hauswirtschaft ist zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Berufe nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will.
- (4) Der Besuch einer Fachschule kann ganz oder teilweise auf die praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 bis 3 angerechnet werden.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuß von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise absehen.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Meisterprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung im Direktunterricht teilgenommen hat oder
- b) seinen Beschäftigungsort oder
- c) seinen Wohnsitz hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordrucken unter Benchtung der Anmeldefrist zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) Angaben zur Person,
 - b) Angaben über die in den §§ 8 und 9 genannten Voraussetzungen,
 - c) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuß widerrufen werden.

§ 12 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

III. Abschnitt

Durchführung der Meisterprüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Die Gegenstände der Prüfung richten sich nach den geltenden Anforderungsregelungen.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Prüfungsanforderungen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, Teilprüfungen vorsehen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die

übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die entsprechend § 2 zusammengesetzt worden sind.

§ 16 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 Ausschluß der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der zuständigen obersten Bundesbehörde, der nach Landesrecht zuständigen Behörde, der zuständigen Stelle, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom **gesamten** Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmern, die sich in einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtsführende den

Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

- (2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereitenden Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt: das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die zuständige Stelle; hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertung

Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92 = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

§ 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das **Gesamtergebnis** fest. Dabei bezieht er die Ergebnisse von Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 ein.
- (2) Die Prüfung ist **insgesamt** bestanden, wenn im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfungsanforderungen können für jeden Prüfungsteil und für jedes Prüfungsfach ausreichende Leistungen verlangen.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung (§ 14 Abs. 2) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluß der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 24 Prüfungszeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muß enthalten:

1. Bezeichnung der Meisterprüfung
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
3. Inhalt und Ergebnisse der Meisterprüfung
4. Datum der Meisterprüfung
5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und Siegel der zuständigen Stelle.

§ 25 Nichtbestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung der zuständigen Stelle. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der

Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift sind 10 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt am ... in Kraft.

²⁾ Bundesarbeitsblatt 7/8/1973

¹⁾ Der Lehrer einer berufsbildenden Schule im Prüfungsausschuß braucht nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein: vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen – insbesondere auch in Fachschulen, Fachoberschulen, Fachhochschulen, Hochschulen u. ä. – tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden.

²⁾ Für das grafische Gewerbe: auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer
